



**AMTSGERICHT BOCHUM**

**BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Freitag, den 14. Juni 2024, 11.00 Uhr,  
im Amtsgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum,  
Gebäudeteil A, 1. Obergeschoss, Saal A 1.04**

das im Grundbuch von Werne Blatt 778 eingetragene Grundstück

**Grundbuchbezeichnung:**

Ifd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Werne Flur 14 Flurstück 218, Hof- und Gebäudefläche, Oleanderweg 2, 6 a 58 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück Oleanderweg 2 in Bochum-Werne bebaut mit einem 2-gesossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Garage. In dem Wohnhaus befinden sich 5 Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 365 qm, Baujahr 1960/1962. Das Gebäude macht einen normal unterhaltenen und gepflegten Eindruck. Bzgl. eines vermuteten nicht behobenen Marderbefalls wurde ein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 540.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bochum, 21.02.2024